

OLG Frankfurt gelingt erstmals Saltorolle rückwärts

Darmstadt: Der 6. Senat für Familiensachen des OLG Frankfurt gibt den Heimschuleltern Wunderlich mit Beschluß vom 15. August 2014 das komplette Sorgerecht zurück (Az. 6 UF 30/14) – obwohl er ziemlich genau 16 Monate zuvor den teilweisen Entzug des Sorgerechts durch das AG Darmstadt noch bestätigt hatte. Die familiären Rahmenbedingungen damals wie heute sind exakt gleich geblieben, denn am 25. Juni 2014 beendeten die Kindeseltern den Schulbesuch ihrer Kinder erneut. Wie kam es zu einer solchen Sinnesänderung?

Vor knapp zwei Jahren, am 6. September 2012, entzog das AG Darmstadt auf Anregung des Schulamts den Heimschuleltern Wunderlich das Sorgerecht teilweise, »um hiermit den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zu gewährleisten« (Az. 53 F 1440/12 SO). »In der ersten Instanz umfassend angehört«, wie das OLG schrieb, wurden Kindeseltern sowie Kinder allerdings nicht. Der Anhörungstermin glich eher einem »Standgericht«, dessen Beschluß schon vor dem Termin feststand. Auch den »besonderen Anforderungen an die tatrichterliche Sachaufklärung« (BGH, FamRZ 2010, 720 Rn. 29) genügte die Begründung nicht, obwohl »bei der Auslegung und Anwendung des § 1666 BGB der besondere Schutz zu beachten ist, unter dem die Familie nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG steht« (BGH, XII ZB 68/11 vom 22.1.2014, Rn. 19).

Auf eine 94seitige [Stellungnahme der Kindeseltern](#) wurde damals gar nicht erst eingegangen, obwohl die Eltern darin ausführlich dargelegt hatten, daß es den sogenannten »staatlichen Erziehungsauftrag« gar nicht geben kann, und ihnen der (rechtsverbindliche!) Art. 13, Abs. 3 und 4 des auch von der Bundesrepublik Deutschland unterschriebenen [INTERNATIONALEN PAKTS ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE](#) das Recht gewährt, [Heimschulunterricht als Alternative zum öffentlichen Schulbesuch zu wählen](#). Entschieden wurde ausschließlich nach der vom BGH 2007 aufgestellten Formel: »Nichtschulbesuch = Kindeswohlgefährdung = Mißbrauch der elterlichen Sorge« (BGH, XII ZB 41/07 vom 11.9.2007, Rn. 15), die empirisch, logisch und juristisch aber unhaltbar ist.

Unter dem 25. April 2013 bestätigte (ebenfalls) der 6. Senat für Familiensachen des OLG Frankfurt jenen Beschluß des AG Darmstadt vom 06. September 2012, indem er dort zwar fast zwei Seiten lang herkömmliche Rechtsprechung wiedergab, auf welche Weise eine »Abwägung« und Gefährdungseinschätzung vorzunehmen sei; er *unterließ es aber tunlichst zu überprüfen*, ob eine solche durch das AG auch wirklich stattgefunden hatte und behauptete schließlich allen Ernstes:

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Entscheidung des Amtsgerichts nicht zu beanstanden.

Auch der 6. Senat selbst stellte nichts fest, sondern *unterstellte* und behauptete nur, ohne auch nur einen einzigen Beleg dafür anzuführen. (Überhaupt fällt auf, daß der Sachverhalt in sämtlichen Beschlüssen zumindest tendenziös, zum Teil sogar völlig falsch wiedergegeben wird.) Die zuvor genannte »Formel« des BGH wurde auch hier gebetsmühlenartig wiederholt:

Der Schaden für das Kindeswohl ist zudem bereits eingetreten, da die Kinder – von wenigen Wochen abgesehen – in ihrem Leben noch keine Schule besucht haben.

Nach diesem Beschluß bereitete das Jugendamt ab Mai 2013 zielstrebig eine geheim geplante Inobhutnahme der Kinder vor, wie aus den (erstmalig im Juni 2014 zur Einsicht gelangten) Schulamtsakten eindeutig hervorgeht. So schrieb Klaus Behnis, Leiter Jugendhilfe, am 10. Juli 2013 ans Schulamt: »Wir bitten Sie diese Mail streng vertraulich zu behandeln« (Bl. 358 Schulamtsakte). Zahlreiche Gesprächsbitten seitens der Eltern ab Oktober 2012 wurden vom Jugendamt ignoriert. Die angeblich »zahlreichen Gespräche«, die das Jugendamt mit den Kindeseltern vor der Inobhutnahme geführt haben will, hat es nie gegeben!

Von der Möglichkeit einer im Hintergrund vorbereiteten Inobhutnahme sollten die Eltern also erst gar nicht erfahren. Deshalb wurde die »maximal mögliche Rechtssicherheit« (Behnis) für die Inobhutnahme durch *Eilbeschlüsse* hergestellt – ohne die Eltern anzuhören. Als besondere »Gefahren« wurde eine fiktive »Zuspitzung des Konflikts« bemüht (für eine Zuspitzung sorgte allein das Jugendamt), eine angebliche Morddrohung des Kindesvaters (für die das Jugendamt keine Belege vorwies und auch eine wichtige Information dem Gericht vorenthielt) sowie eine mögliche »Flucht

ins Ausland«. Diese durfte aber gar nicht als »Kindeswohlgefährdung« geltend gemacht werden, wie der 6. Senat im aktuellen Beschluß richtig erkennt:

Hingegen kann der Senat in der Planung der Kindeseltern, mit ihren Kindern ihren Wohnsitz dauerhaft nach Frankreich zu verlegen, *keine Kindeswohlgefährdung* erkennen. [...] Unterliegen die Kinder aber durch eine Verlegung ihres Wohnsitzes nicht mehr der deutschen Schulpflicht, *ist eine Einschränkung der elterlichen Rechte unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt*.

Hintergrund dieser viel weitergehenden (und völlig unverhältnismäßigen) familienrechtlichen »Maßnahme« war auch im August 2013 einzig und allein die »Durchsetzung der Schulpflicht«. Eine verfassungsrechtlich gebotene »verlässliche Abwägung der Vor- und Nachteile einer Heimunterbringung« (BGH, XII ZB 247/11 vom 26.10.2011, Rn. 41) fand überhaupt nicht statt. Dafür fanden die Kindeseltern in der Schulamtsakte folgenden handschriftlichen Vermerk bzgl. eines Planungsgesprächs im Polizeipräsidium für die geplante Inobhutnahme, wo offenbar etwas ganz anderes »abgewogen« wurde: »ABWÄGUNG ! STAATL. INT. || EINZELINTERESSE KINDESWOHL!?!« (Bl. 297 Schulamtsakte).

D.h. anstatt den (lediglich unterstellten) »Gewinn« durch staatlichen Schulbesuch gegenüber dem Ausmaß der mit Sicherheit zu erleidenden seelischen Schäden abzuwägen, wurde vielmehr »staatliches Interesse« gegenüber dem »Einzelinteresse Kindeswohl« abgewogen. Letztlich wurde ein Exempel statuiert, das den (berechtigten) Widerstand brechen und allgemein zur Abschreckung dienen sollte. Der selbe Senat für Familiensachen hat übrigens mit gleichem Datum (15. August 2014) ein »Feststellungsinteresse« sowohl der Kindeseltern als auch Kinder für die beschämende Rechtswidrigkeit dieses Vorgangs abgelehnt (Az. 6 UF 273/13, 6 UF 274/13 und 6 WF 173/14).

Aufgrund des **medialen Interesses** als auch des Umstands, daß die Kindeseltern nach diesem brachialen Eingriff in ihr Familiengefüge dem »kleineren Übel« Schulbesuch für ihre Kinder nun gezwungenermaßen zustimmten, bekamen sie am 19.09.2013 die Kinder wieder zurück; die Eilbeschlüsse wurden am 24.09.2013 aufgehoben. Das Sorgerecht bekamen sie allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurück. Ab 28. Oktober 2013 besuchten die Kinder dann auch entsprechende Schulen in Ober-Ramstadt.

Am 12.12.2013 war dann erneuter Termin vor dem AG Darmstadt. Aufgrund der geäußerten Auswanderungspläne der Kindeseltern wurde diesen erneut die Rückgabe des Sorgerechts verweigert. Der entsprechende Beschluß vom 18.12.2013 wurde jetzt vom OLG Frankfurt mit Beschluss vom 15.08.2014 »aufgehoben«; zugleich wurde gesamte Sorgerecht »auf die Kindeseltern zurückübertragen«.

Erstaunlich an diesem Beschluß ist aber folgendes: **Die Kindeseltern beendeten am 25. Juni 2014 offiziell den Schulbesuch ihrer Kinder** und kehrten wieder zum früheren Heimschulsystem zurück. Dies wurde schon am 27.06.2014 dem OLG durch den Amtspfleger der Kinder mitgeteilt. Und noch immer hält der 6. Senat für Familiensachen an der überaus beliebten BGH-»Formel« fest:

Der Senat sieht daher *weiterhin* in der Weigerung der Kindeseltern, ihre Kinder einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Ersatzschule zuzuführen, einen *Missbrauch der elterlichen Sorge*, der das Kindeswohl *nachhaltig* beeinträchtigt [...] so dass sich die *Gefährdungslage in gleicher Weise darstellt wie vor dem Schulbesuch*.

Abgesehen von der zu Unrecht beschworenen »Gefährdungslage« stellt sich die allgemeine »Lage« (ohne »Gefährdung«) tatsächlich »in gleicher Weise« dar »wie vor dem Schulbesuch«. Doch genau die gleichen Argumente, die das OLG Frankfurt 2013 anführte, um den Sorgerechtsentzug des AG Darmstadt von 2012 zu bestätigen, wurden nun verwendet, um das Sorgerecht komplett zurückzugeben!?! Der einzige Unterschied zu damals besteht darin, daß der 6. Senat für Familiensachen erstmals in richtiger (nämlich verfassungsgemäßer) Weise *abwog* und die Unverhältnismäßigkeit sorgerechtlischer Maßnahmen anerkannte.

Leider konnte der Senat sich nicht dazu durchringen, generell anzuerkennen (und auszusprechen), daß es sich bei Schulpflichtverweigerung wegen Homeschooling *ausschließlich* um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt, die *familienrechtlich* nicht relevant ist. Auch wird mit anhaltender Besorgnis festgestellt, daß der Senat weiterhin an der unhaltbaren Formel, *Nichtschulbesuch = Kindeswohlgefährdung = Mißbrauch der elterlichen Sorge*, festhält. Solange in Deutschland diese Formel nicht endlich fallen gelassen wird, können solch extreme Übergriffe – wie bei Wunderlichs geschehen – immer wieder vorkommen. Und das darf einfach nicht sein!